



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

Elisabeth
VON DER PFALZ
Berufskolleg 

Schutzkonzept

Löhrstraße 2

32052 Herford

05221 187919-0

bk@evdp.de



Evangelischer
Kirchenkreis
Herford

Staatlich anerkanntes
ev. Berufskolleg für
Gesundheit und Soziales



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Einführung	S. 1
1.	Machtverhältnisse am EVDP	S. 2
2.	Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt	S. 2
3.	Lernende erfahren von Übergriffen oder sexueller Gewalt durch andere Lernende oder haben die Vorfälle selbst beobachtet	S. 6
4.	Eine Lehrkraft erfährt von Übergriffen oder sexueller Gewalt durch eine Lehrkraft oder sie hat Vorfälle selbst beobachtet	S. 7
5.	Eine Schulleitung erfährt durch eine Lehrkraft, Eltern oder eine Lernende von Übergriffen oder sexuellen Übergriffen einer Lehrer: in	S. 8



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

Einführung

Wenn Schüler: innen oder Studierende das Besondere am Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg beschreiben, dann heben sie sehr häufig das Familiäre und Verbindliche im schulischen Zusammenleben hervor. Verbindlichkeit und familiäres Zusammenleben sind auch genau die Aspekte, die im Kontext von Bildung, Lernen, Ausbildung und Begegnungen durch das Leitbild unserer Schule hervorgehoben werden: Das christliche Menschenbild ist Richtschnur für das Schulleben und Respekt vor dem anderen gilt als Voraussetzung. Dennoch kommt auch unsere Schule nicht ohne Leistungsbewertung und Prüfungen aus, so dass sich ein Machtgefälle insbesondere zwischen Lehrenden und Lernenden ergibt. Wir gehen in diesem Schutzkonzept davon aus, dass dieses Machtgefälle im Kontext von Schule unverzichtbar ist, weil „ohnmächtige“ Lehrende keinen Lernerfolg bei den Lernenden erzielen können. Allerdings gilt es, diesen Machtüberhang zu legitimieren und immer wieder zu reflektieren, um Übergriffe und Machtmissbrauch zu verhindern. Dazu gehört auch, jeder Art von sexualisierter Grenzverletzung präventiv zu begegnen, und, falls es doch dazu kommt, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die folgenden Ausführungen sind ein Teil unserer Arbeit daran.





BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

1. Machtverhältnisse am Elisabeth-von-der Pfalz-Berufskolleg

Obwohl das Thema Macht in der Schule eher zu den Tabuthemen gehört, ist die Ausübung von Macht doch ein normaler Bestandteil schulischen Alltags. Denn insofern Lernende mehr von Lehrenden abhängig sind als diese umgekehrt von ihnen, haben sie Macht über sie. Macht besteht hier also darin, den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen.

Die ungleiche Abhängigkeit zwischen Lehrenden und Lernenden ist für Schule und Erziehung typisch, denn nur wenn Macht vorhanden ist, kann etwas bewirkt werden. Ohnmächtige Lehrer: innen bewirken nichts von dem, was entsprechend ihrer Rolle ihr Handlungsauftrag ist, also auch keine Lernerfolge der ihnen anvertrauten Schüler: innen und Studierenden.

Aber Macht kann missbraucht werden und zu grenzverletzendem Verhalten führen, etwa wenn Rollen nicht klar abgesteckt sind, wenn Zuständigkeiten unklar bleiben oder wenn Informationen vorenthalten werden. Die Feststellung, an welcher Stelle Machtmissbrauch, ein grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Übergriffigkeit vorliegen, trifft immer der:/diejenige, der/die Grund hat sich zu beschweren.

2. Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt

Im Alltag des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs ist es schwierig, sich einen Kollegen oder eine Kollegin als Verursacher: in von Grenzverletzungen und Übergriffen oder gar als Täter: in von sexualisierter Gewalt gegenüber Schüler: innen vorzustellen. Deshalb drängt sich zunächst die Frage auf, wo Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt beginnen. Im Anschluss daran ist es hilfreich, sich klar darüber zu werden, welche Formen pädagogischen Handelns förderlich sind und welche grenzverletzend.

Um diese Fragen zu beantworten ist es zunächst sinnvoll, sexualisierte Gewalt als differenziertes Geschehen zu betrachten. In diesem Schutzkonzept werden Grenzverletzungen definiert als Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Dieses Modell ist also dreistufig aufgebaut, sodass es sinnvoll ist, zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt zu unterscheiden. Im Folgenden werden die einzelnen Stufen grenzverletzenden Verhaltens im schulischen Kontext ausführlicher dargestellt.

2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten bzw. einer „Kultur der Grenzverletzungen“. Dabei beruht die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schüler: innen bzw. Studierenden. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Schüler: innen und Studierende und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt gegenüber diesen. Wird sich die Lehrer: in der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, hierfür die Verantwortung zu übernehmen, sich bei den betreffenden Lernenden zu entschuldigen und zukünftig unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden.

Lehrkräfte haben ebenfalls die Aufgabe, fachlich adäquat auf grenzverletzendes, distanzloses oder sexualisiertes Verhalten zwischen Schüler: innen und Studierenden zu reagieren.

2.1.1 Beispiele für Grenzverletzungen durch Lehrkräfte

- Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang).
- Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwerten-de/sexistische oder rassistische Bemerkungen).
- Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen.
- Mit Lernenden „flirten“.
- Lernende mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.).
- Missachtung der professionellen Rolle (z.B. Gespräche mit Lernenden über intime Themen oder das eigene Sexualleben).

Lehrkräfte haben ebenfalls die Aufgabe, fachlich adäquat auf grenzverletzendes, distanzloses oder sexualisiertes Verhalten zwischen Schüler: innen zu reagieren.

2.1.2 Beispiele für Grenzverletzungen durch Lernende

- Lernende äußern sich abwertend gegenüber anderen Lernenden und benachteiligen diese dadurch (wegen deren kulturellen Hintergrunds, Leistungsvermögens, Religion, Aussehens, Geschlechts)
- Lernende stellen andere Lernende etwa vor der Klasse bloß, z.B. in dem diese ausgelacht wird

2.1.3 Konfliktbearbeitungs- und Beschwerdewege bei Grenzverletzungen durch Lehrkräfte oder durch Lernende

Folgendes Vorgehen ist am Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg vorgesehen:

- Konfliktbetroffene sollen zunächst untereinander ein Gespräch führen.
- Wenn in einem ersten Gespräch keine Lösung gefunden werden kann, werden andere Personen hinzugezogen. Dafür haben wir hier folgende Abfolge von Zuständigkeiten vorgesehen:
- Gespräch mit Klassensprecher: innen
- Gespräch mit Klassenleitung und bzw. oder Vertrauenslehrer: innen/ Beratungslehrkräfte
- Gespräch aller Beteiligten mit Schulleitung



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

2.2 Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie **nicht zufällig oder aus Versehen** passieren und nicht aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards aus. Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter abwehrender Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch Kolleginnen oder Kollegen, Schüler: innen);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schüler: innen, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schüler: innen oder Kolleg: innen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

(Die Beispiele sind angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt, 2010)

2.2.1 Beispiele für Übergriffe durch Lehrkräfte

- Schüler: innen wiederholt als Gesprächspartner: innen und -partner für die eigenen Probleme nutzen (z.B.: Ein Lehrer erzählt einer Schülerin immer wieder von seinen Eheproblemen, auch sexueller Natur, und fragt sie um Rat)
- Verbale Gewalt wie rassistische oder sexistische Abwertungen
- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Lernenden erschleichen (z.B.: durch Bevorzugung, persönliche Geschenke, Billigung von Regelverstößen)
- Die Dynamik der Lerngruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schüler: innen oder Studierende isolieren oder mobben
- Wiederholtes Flirten mit Lernenden (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden mit Kosenamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührung der Genitalien: Ein Lehrer beugt sich in Ruhearbeitsphasen immer wieder über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig an der Brust.)

(Die Beispiele sind angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt, 2010)

Übergriffige Verhaltensweisen durch Lehrende sind als Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu werten. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen lassen sie sich nicht durch eine Sensibilisierung für fachliche „Nähe-Distanz-Grenzen“ in Form von Fortbildung, Supervision oder Dienstanweisungen korrigieren. Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Lehrerinnen und Lehrer können eine Strategie im Rahmen der Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Missbrauchs sein.



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

2.2.2 Beispiele für Übergriffe durch Lernende

- Lernende stellen unerlaubt Fotos anderer Studierenden ins Netz
- Lernende stellen unerlaubt Fotos von Lehrkräften ins Netz
- Lernende nehmen unerlaubt Körperkontakt zu anderen Studierenden auf oder stellen einzelnen nach
- Ein: e Lernende: r belästigt einen anderen sexuell, ohne Körperkontakt aufzunehmen
- Ein: e Lernende: r erpresst einen anderen oder nutzt diesen aus.
- Lernende schädigen den Ruf einer:s anderen oder setzen Gerüchte über sie/ihn in Umlauf mit dem Ziel, einzelnen Lernenden psychischen Schaden zuzufügen (Bullying/ Mobbing).
- Ins Internet werden rufschädigende, beleidigende, bedrohende und entwürdigende Informationen oder Bilder über eine: n Lernende: n gestellt (Cybermobbing).
- Ein: e Lernende: r stellt über soziale Medien, Mails, Handy usw. einem anderen nach und bedrängt ihn/sie damit.

(Zum **Vorgehen** am Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg **bei Übergriffen** durch Lernende und Lehrende siehe unter Punkt 4)

2.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

Der Gesetzgeber stellt hierbei auch den sexuellen Missbrauch von Kindern bzw. Jugendlichen ohne Körperkontakt unter Strafe und berücksichtigt die mediale Entwicklung der letzten Jahre. So ist es beispielsweise strafbar, ein Kind via Chat, E-Mail oder Handy zu sexuellen Handlungen aufzufordern, sich mit diesem zum Zwecke sexueller Handlungen zu verabreden, ihm pornografische Bilder zu zeigen oder kinder- und jugendpornografisches Material (z.B. durch eine Webcam) herzustellen. Der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material gelten als sexueller Übergriff.



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

3. Lernende erfahren von Übergriffen oder sexueller Gewalt durch andere Lernende oder haben die Vorfälle selbst beobachtet

3.1 Was Lernende bedenken sollten:

Von Übergriffen zu erfahren oder sie selbst zu beobachten, bringt Lernende zumeist in eine belastende Situation: Es bestehen häufig starke Vorbehalte mit einem Verdacht gegen andere Lernende zu einer Vertrauensperson zu gehen. Eine Lernende muss wissen, dass sie verantwortungsbewusst handelt, wenn sie Verdachtsmomente weitergibt.

3.2 Was Lernende tun sollten:

Da es sich bei Übergriffen um absichtliche und wiederholte Handlungen handelt, die unter Umständen auch eine strafrechtliche Relevanz haben, soll die oder der Lernende sich auf jeden Fall an eine Vertrauensperson wenden (Beratungslehrer: in oder Vertrauenslehrer: in), die sie bei allen weiteren Schritten begleitet. Vor Übergriffen oder sexualisierter Gewalt können sich Lernende untereinander nicht selbst schützen. Sie brauchen die Unterstützung durch Lehrende und die Schulleitung (siehe unter 5.2 und im Anhang).

3.3 Weiteres Vorgehen am Elisabeth-von-der-Pfalz Berufskolleg

Bei Beschuldigungen von Lernenden ist folgendes Vorgehen am Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg vorgesehen:

- Die Vertrauensperson der/des betroffenen Lernenden sowie die Klassenleitung und ein Mitglied des Beratungsteams führen ein Gespräch über den Vorfall zur Klärung der Situation
- Vertrauensperson der/des Lernenden führt mit Schulleitung ein Gespräch über die Vorfälle
- Schulleitung oder Beratungsteam beziehen evtl. externe Beratung mit ein
- Schulleitung lädt Beschuldigte: n zu einer Anhörung ein zusammen mit einer Vertrauensperson, Mitglied des Beratungsteams und Vertrauenslehrer: in
- Schulleitung lädt zu einer Konferenz zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein (beschuldigt: r Lernende: r, bei nichtvolljährigen Eltern, Vertrauensperson, evtl. Anwalt, Klassenleitung, Mitglied des Beratungsteams, Schulleitung)
- Ordnungsmaßnahmen werden dem oder der betroffenen Schüler: in oder Studierende: en schriftlich mitgeteilt

Alle Schritte werden protokolliert.



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

4. Eine Lehrkraft erfährt von Übergriffen oder sexueller Gewalt durch eine Lehrkraft oder sie hat Vorfälle selbst beobachtet

4.1 Was eine Lehrkraft bedenken sollte:

Von Übergriffen ein: es Kolleg: in zu erfahren oder sie selbst zu beobachten, bringt auch eine Lehrkraft in eine belastende Situation: Es bestehen häufig starke innere Hemmnisse professionell mit einem Verdacht gegen eine: n Kolleg: in umzugehen. Eine Lehrkraft muss wissen, dass sie verantwortungsbewusst handelt, wenn sie Verdachtsmomente weitergibt.

Dabei gilt:

- Straftaten sind in der Regel nicht zu beobachten, aber Grenzverletzungen und Übergriffe können durch Kolleg: innen wahrgenommen werden.
- Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Lernenden und auch gegenüber Kolleg: innen darf in der Schule grundsätzlich keinen Platz haben.
- Hinweise von Lernenden müssen ernst genommen werden: Es ist selten, dass Jugendliche in diesen Bereichen lügen. Eher ist es ihnen peinlich, darüber zu sprechen und sich jemandem anzuvertrauen.

Grundsätzlich gilt: Schüler: innen und Studierende sind in einem hierarchischen System nicht in der Lage, selbst für ihren Schutz zu sorgen: Sie sind auf die Hilfe von Lehrer: innen angewiesen.

4.2 Was Lehrende tun sollte:

Hat eine Lehrkraft übergriffiges Verhalten oder auch nur erste Verdachtsmomente selbst wahrgenommen, muss sie in jedem Fall unverzüglich die Schulleitung informieren. Regel: Informationen, die für die Schulleitung erkennbar von Bedeutung sind, dürfen nicht verschwiegen werden.

Für die Lehrkraft (z.B. Beratungslehrerin, Klassenlehrer: in), der sich eine Lernende anvertraut hat, gilt:

- Sie ist Vertrauensperson dieser Lernende: n und bleibt es, solange ein Bedarf an Unterstützung in der Schule besteht.
- Sie stellt im Gespräch offene Fragen („Was geschah?“) und bleibt gedanklich offen für andere Erklärungen.
- Sie macht keine Versprechungen, die sie nicht halten kann. Sie sichert kein Stillschweigen zu, sondern erläutert, dass sie die Schulleitung informieren wird. Der Schutz evtl. weiterer Lernenden hat Vorrang vor der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs.



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

- Sie dokumentiert sehr genau, was sie gehört und gesehen hat, also verbale und nonverbale Informationen.
- Sie informiert die Schulleitung.
- Sie hält weiter Kontakt zu der Lernenden und sie klärt, ob externe Unterstützung benötigt wird.
- Sie führt Gespräche mit evtl. weiteren Betroffenen, und zwar einzeln.
- Sie führt kein Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft.

5. Eine Schulleitung erfährt durch eine Lehrkraft, Eltern oder eine Lernende von Übergriffen oder sexuellen Übergriffen einer Lehrer: in

Die Schulleitung steht daher vor der Aufgabe, einerseits den Schutz der Jugendlichen sicher zu stellen und andererseits der Fürsorgepflicht gegenüber der Mitarbeiter: in bzw. der oder des Lernenden gerecht zu werden. Grundsätzlich gilt: Bei gravierenden Vorwürfen gegen eine oder einen Lehrend: en meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst. Sie führt auf keinen Fall ein Gespräch in Anwesenheit der betroffenen Schüler: in und der beschuldigten Lehrkraft. Alle Gespräche, die die Schulleitung führt, werden protokolliert.

Quellen:

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf

www.anna-zillken-berufskolleg.de/download_dokumente/Schutzkonzept_V06-2018.pdf

Heidemarie Brosche (Hrsg.): Vereint gegen Mobbing in der Schule, Cornelsen Verlag Berlin 2022



BILDEN



ERZIEHEN



BETREUEN



PFLEGEN

Auf einen Blick – Intervention bei sexuellen Übergriffen

Schüler: in vertraut sich einer Lehrkraft/Vertrauensperson bzw. Lehrkraft beobachtet selbst einen Übergriff



Lehrkraft/Vertrauensperson informiert unverzüglich die Schulleitung



Die Schulleitung

1. Führt Gespräch mit Schüler: in und ggf. Erziehungsberechtigten
2. Führt Gespräch mit beschuldigter/m Mitarbeiter: in
3. Berät sich ggf. mit Stellvertretung
4. Dokumentiert die Ereignisse

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO § 29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der: dem beschuldigten Mitarbeiter: in nicht selbst.



Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts: Rehabilitation der: des beschuldigten Mitarbeiter: in



Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht

1. Sofortige Information der Schulaufsicht
2. Bei nicht pädagogischem Personal: Information an den Anstellungsträger
3. Ggf. Strafanzeige



Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung

1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
2. Anhörung des: der Beschäftigten
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft



1. Information der Schulgemeinschaft nach Abschluss des Verfahrens
2. Information der Presse durch Pressestelle der Bezirksregierung